

Entscheidung

Der 20. Senat des LSG bestätigt den zusprechenden Beschluss des SG. Das LSG stellt zunächst unter Verweis auf den Wortlaut von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II klar, dass KdU-Leistungen in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen sind, wenn diese – wie hier – angemessen sind. Umfasst sind alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag ergeben. Zwar sind KdU-Leistungen – so das LSG einschränkend unter Verweis auf die Rechtsprechung des BSG – nur dann zu übernehmen, wenn die Wohnung auch tatsächlich genutzt wird. Gleichwohl hat das SG hier – so das LSG weiter – zu Recht angenommen, dass die vom JC vorgebrachten Zweifel am Aufenthalt in der Wohnung nicht zwingend auf die fehlende Nutzung der Wohnung schließen lassen. Denn eine Person, die Bürgergeld bezieht, ist nicht verpflichtet, sich dauerhaft in ihrer Wohnung aufzuhalten bzw. ständig dort zu übernachten. Selbst wenn nachgewiesen wäre, dass sich die Person zwar überwiegend an mehreren verschiedenen Orten (und nicht nur etwa bei einer Person an einem anderen Ort) aufhielte, wäre dadurch noch nicht die fehlende tatsächliche Nutzung der Wohnung nachgewiesen. Ob hier möglicherweise die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne von § 30 Abs. 3 SGB I berührt ist, ist nicht entscheidungserheblich.

Praxishinweis

Darf das JC einem Bürgergeldempfänger tatsächlich wegen *Sparsamkeit* die Übernahme der kompletten Mietkosten verweigern? Nein, natürlich nicht, so die klare Antwort von SG und LSG. Warum das JC hier trotzdem das Eilverfahren bis in die zweite Instanz „getrieben“ und der kurz vor der Altersrente stehenden AS über mehrere Monate hinweg die Mietzahlungen auf null gesetzt hat; kann nicht nachvollzogen werden. Niedrige Heiz-, Strom- und Wasserverbrauchswerte rechtfertigen weder de lege lata eine Sanktionierung sui generis, wie sie offensichtlich dem JC in Form einer Komplettverweigerung der KdU-Kosten vorgeschwebt hat, noch ist hier de lege ferenda eine ahndungswürdige Regelungslücke zu schließen. Über das Gegenteil wäre nachzudenken. Wer als Bürgergeldempfänger vorbildlich agiert und Energie- und sonstige Verbrauchskosten spart, sollte belohnt und nicht – wie hier geschehen – bestraft werden.

Selbst wenn unklar ist, ob ein Bürgergeldempfänger seine angemietete Wohnung noch überwiegend nutzt, dürfen Leistungen nach dem SGB II nicht bzw. nicht ohne weitergehende Ermittlungen zur Aufgabe des Wohnsitzes oder zum Wegfall der postalischen Erreichbarkeit eingestellt werden (*LSG Berlin-Brandenburg* 26.3.2007 – L 26 B 388/07 AS ER, BeckRS 2009, 64905). Ist – wie regelmäßig der Fall – nur eine einzige Wohnung angemietet, entfällt die Berücksichtigung der Miete weder dadurch, dass sich der Wohnungsinhaber dort tagsüber nicht aufhält, noch dadurch, dass sie zeitweilig auch nachts nicht genutzt wird (*LSG Berlin-Brandenburg* 16.3.2020 – L 32 AS 323/20 B ER, BeckRS 2020, 5812).

Auch mit Blick auf die Grundrechte genügt nach Ansicht des *SG Düsseldorf* die Behauptung von geringen Heiz-,

SGB II: Wer weniger braucht, zahlt drauf?: Keine Einstellung von KdU-Leistungen bei geringen Heiz-, Strom- und Wasserverbrauchswerten

SGB II § 22 Abs. 1 Satz 1

1. Zweifel am Aufenthalt in der Wohnung lassen nicht zwingend auf die fehlende Nutzung der Wohnung schließen.
2. Bürgergeldempfänger sind nicht verpflichtet, sich dauerhaft in ihrer Wohnung aufzuhalten bzw. ständig dort zu übernachten. (Redaktionelle Leitsätze)

LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17.6.2024 – L 20 AS 364/24 B ER

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten im Eilverfahren um die Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Die Antragstellerin (AS) bezieht vom Jobcenter (JC) Leistungen nach dem SGB II. Sie ist Mieterin einer Wohnung, für die eine monatliche Gesamtmiete iHv knapp 400 EUR zu zahlen ist. Diese wird von der AS auch an den Vermieter bezahlt. Das JC verweigert die Übernahme der kompletten KdU-Leistungen. Sie wirft der AS vor, die Wohnung nicht zu Wohnzwecken zu nutzen. Das JC stützt sich hierbei auf außerordentlich niedrige Verbrauchswerte bei Trinkwasser, Strom und Heizung.

Strom- und Wasserverbrauchswerten nicht, um KdU-Leistungen komplett zu verweigern. Denn „[die] Kosten werden nicht etwa dadurch unangemessen, dass die Klägerin die Wohnung nur unregelmäßig und in einem Umfang nutzt, der erheblich unter dem üblichen Nutzungsumfang einer Wohnung liegt. [...] Art. 2 Abs. 1 GG gewährt die allgemeine Handlungsfreiheit. Das Grundrecht enthält eine sehr weite und allgemeine Freiheitsverbürgung und beinhaltet dadurch eine Generalklausel der Freiheitsrechte. Art. 2 Abs. 1 GG erlaubt jedem Bürger zu tun und zu lassen, was er möchte, soweit Rechte Anderer dadurch nicht eingeschränkt werden und soweit sich der Bürger im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegt. Von dem Freiheitsrecht [...] ist [...] auch umfasst, dass sich die Klägerin aufhalten darf, wo sie will und wie lange sie will. Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II schränkt dieses Grundrecht nicht ein, zumal der Beklagten und damit der Allgemeinheit durch eine nur geringfügige Nutzung der Wohnung keine Nachteile oder Kosten entstehen und damit „Rechte Anderer“ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG gar nicht tangiert sein können. Vorliegend hat die Klägerin durch die nur geringfügige Nutzung ihrer Wohnung die Nebenkosten sogar – zugunsten der Allgemeinheit – auf ein Minimum reduziert. [...] Auch wer auf der Straße lebt und nur einen sicheren Unterschlupf für kalte Tage benötigt, oder wer das ganze Jahr auf einem Campingplatz verlebt und die eigne Wohnung nur als Rückzugsort für Notfälle bereithält, hat [...] grundsätzlich Anspruch auf Unterkunftskosten (SG Düsseldorf, 28.1.2019, S 35 AS 859/17, BeckRS 2019, 3594).“ Dem ist nichts hinzuzufügen. Oder wie schon John D. Rockefeller in anderem Kontext sagte: „Spare, wenn Du kannst, und nicht, wenn Du *musst*.“

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus